

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

35. Stück, 31.01.1905

# Gesetzblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 31. Januar 1905.) 35. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 70. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. Januar 1905 über die Benutzung der festen Kräne der Hafenanstalten zu Brake.
- N<sup>o</sup> 71. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Januar 1905, betreffend Regelung des Dienstverhältnisses der Schauerleute zu Hookfiel.
- Berichtigung.

### N<sup>o</sup> 70.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Benutzung der festen Kräne der Hafenanstalten zu Brake.

Oldenburg, den 13. Januar 1905.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums u. s. w., werden im Höchsten Auftrage über die Benutzung der festen Kräne der Hafenanstalten zu Brake unter Aufhebung der Ministerialbekanntmachung vom 26. November 1875 folgende Bestimmungen erlassen:

#### §. 1.

Die Benutzung der festen Kräne der Hafenanstalten zu Brake, soweit sie nicht verpachtet sind, erfolgt unter der





Aufsicht des Hafenmeisters oder der mit der Aufsicht be-  
trauten Hafenbediensteten.

Die Hafenverwaltung stellt die für die Kranbenutzung  
unmittelbar erforderlichen Gerätschaften (Haken, Schenkel-  
haken, Kettenlängen, Teufelsklauen).

Die Bedienungsmannschaft hat der Benutzer zu stellen.

### §. 2.

Die Tragfähigkeit der Kräne wird vom Hafenamte fest-  
gesetzt und am Kran verzeichnet.

Jeder Kran darf nur bis zu der an ihm verzeichneten  
Tragfähigkeit belastet werden.

### §. 3.

Anträge wegen Benutzung der Kräne sind an den  
Hafenmeister zu richten unter Angabe des zu hebenden  
Gewichts.

### §. 4.

Die Hafenanstalt haftet dem Benutzer der Kräne weder  
für Haltbarkeit der Kräne und ihrer Teile noch für die  
dabei beschäftigten Personen. Namentlich trägt sie keine  
Verantwortung für Unglücksfälle oder Beschädigungen, welche  
bei der Hebearbeit beschäftigten Personen oder den zu  
hebenden Gegenständen oder den Fahrzeugen, aus denen  
oder in die gehoben wird, widerfahren.

### §. 5.

Am Krangelb ist zu entrichten:

I. für das Aufsetzen, Absetzen oder Überladen von  
Gütern:

a) bei einem Stückgewicht unter 1500 kg für jedes  
Stück . . . . . 1 M.



b) bei einem Stückgewicht von 1500 kg und mehr:  
für je 100 kg

bis zu 3000 kg . . . . .	10	ſ,
von 3000— 5000 kg . . . . .	15	ſ,
von 5000— 7500 kg . . . . .	20	ſ,
von 7500—10000 kg . . . . .	25	ſ,
von 10000—15000 kg . . . . .	40	ſ,
von 15000—20000 kg . . . . .	45	ſ.

II. für das Aus- oder Einsetzen eines Mastes nach dem  
Bruttoraumgehalt des Schiffes

bei einem Raumgehalt unter 1000 cbm	M. 10,—,
" " " von 1000—2000 cbm	M. 25,—,
" " " über 2000 cbm	M. 35,—.

III. für das Aus- oder Einsetzen eines Ruders nach dem  
Bruttoraumgehalt des Schiffes

bei einem Raumgehalt unter 1000 cbm	M. 5,—,
" " " von 1000—2000 cbm	M. 7,50,
" " " über 2000 cbm	M. 10,—.

§. 6.

Wer einen der Kräne ohne Genehmigung des Hafen-  
meisters benutzt oder über die festgesetzte Tragfähigkeit hin-  
aus belastet, wird mit Geldstrafe bis zu 150 M. bestraft.

Oldenburg, den 13. Januar 1905.

Staatsministerium,  
Departement des Innern.

Willich.

Cassebohm.



N<sup>o</sup>. 71.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Regelung des Dienstverhältnisses der Schauerleute zu Hookfiel.  
Oldenburg, den 18. Januar 1905.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, erläßt das Staatsministerium im Höchsten Auftrage die nachfolgenden Vorschriften über die Regelung des Dienstverhältnisses der Schauerleute zu Hookfiel:

## §. 1.

Für den Hafen von Hookfiel werden Personen vom Amte Jezer als Schauerleute bestellt, welche die ausschließliche Berechtigung haben, Schiffe von der Jade oder der Reede in den Hafen und aus dem Hafen in die Jade bezw. auf die Reede zu bringen.

Diese Personen müssen mit der Führung von Schiffen vertraut sein, das Außentief von Hookfiel sowie das Fahrwasser der Jade genau kennen und ihre Befähigung durch eine Bescheinigung des Hafenmeisters in Hookfiel nachweisen. Der letztere ist auch befugt, sie einer Prüfung zu unterziehen.

Die Anzahl der zu bestellenden Schauerleute richtet sich nach dem Bedürfnis.

## §. 2.

Die Schauerleute werden vom Amte auf treue und gewissenhafte Wahrnehmung der ihnen übertragenen Geschäfte mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet und gegen eine beiderseitige Kündigungsfrist von drei Monaten bestellt. Sie stehen unter der Aufsicht des Amtes und haben den Anweisungen und Anordnungen des Hafens-



meisters von Hookfiel unbedingt Folge zu leisten, soweit seine Anordnungen das Ein- und Ausbringen von Schiffen betreffen. Sie müssen ihren Wohnsitz in Hookfiel haben und dem Hafenmeister mitteilen, wenn sie sich weiter als 3 km von ihrem Wohnsitz entfernen.

### §. 3.

Die Schauerleute haben einem Schiffe, welches ein- oder auslaufen will, nur auf Anordnung des Hafenmeisters Hilfe zu leisten. Sie dürfen ein Schiff, zu dessen Hilfeleistung sie bestellt sind, erst verlassen, nachdem es vollständig festgemacht hat oder nach der Keede oder in die Tade gelangt ist.

Zu ihrer Legitimation haben sie die ihnen vom Amte ausgestellte Bescheinigung über ihre Bestellung bei der Ausübung des Dienstes bei sich zu führen und auf Verlangen den Schiffern vorzuzeigen.

### §. 4.

Die Gebühren betragen:

1. für das Ein- oder Ausbringen von oder nach der Tade (für Tide und Mann):
  - a) bei Schiffen über 75 cbm Netto-Raumgehalt 3 *M.*
  - b) bei Schiffen bis zu 75 cbm Netto-Raumgehalt 2,50 *M.*
2. für das Ein- oder Ausbringen von oder nach der Keede (für Tide und Mann):
  - a) bei Schiffen über 75 cbm Netto-Raumgehalt 2 *M.*
  - b) bei Schiffen bis zu 75 cbm Netto-Raumgehalt 1,50 *M.*

Bei Nachttiden ist für Tide und Mann ein Zuschlag von 50 *g* zu entrichten. Als Nachttide gilt eine Arbeits-



zeit oder eine Hülfeleistung, die auch nur zum Teil im Sommer zwischen 8 Uhr abends und 5 Uhr morgens und im Winter zwischen 7 Uhr abends und 6 Uhr morgens fällt.

Außer den Gebühren kann den Schauerleuten für ihre Hülfeleistung eine Vergütung aus der Hafenkasse bewilligt werden.

#### §. 5.

Dadurch, daß Personen sich als Schauerleute bestellen lassen, unterwerfen sie sich der Disziplinargewalt des Amtes, das gegen sie wegen schlechten oder ordnungswidrigen Verhaltens auf Verweis oder auf Ordnungsstrafen bis zu 20 *M.* erkennen, auch sie ihres Dienstes ohne Kündigung entlassen kann.

Gegen eine Ordnungsstrafe sowie gegen eine sofortige Entlassung steht ihnen das Recht der Beschwerde an das Staatsministerium, Departement des Innern zu. Die Beschwerde ist innerhalb 7 Tagen nach Zustellung der Entscheidung beim Staatsministerium bei Vermeidung des Ausschlusses einzubringen.

Gegen Anordnungen des Hafenmeisters steht den Schauerleuten das Recht der Beschwerde an das Amt zu.

#### § 6.

Der Hafenmeister hat jedem Schiff, das sich zum Einlaufen in den Hafen oder zum Auslaufen aus ihm der Hülfe von Schauerleuten bedienen will, diese auf Antrag zuzuweisen, und zwar zuerst dem Schiff, das sich zuerst gemeldet hat. Er muß sorgfältig darauf achten, ob ein Schiff auf der See oder in der Bade zum Einlaufen in den Hafen Hülfe verlangt, und zutreffendenfalls unverzüglich Schauerleute zur Hülfeleistung aussenden.



Von jedem einlaufenden Schiffe ist dem Hafenmeister eine Gebühr zu entrichten, die bei einem Netto-Raumgehalt bis zu 75 cbm 1,50 *M.*, sonst 2 *M.* beträgt.

## §. 7.

Personen, die, ohne hierzu vom Amte oder vom Hafenmeister ermächtigt zu sein, Schiffe ein- oder ausbringen, werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

Den Schiffern steht jedoch die Benutzung von Schleppdampfern frei.

## §. 8.

Die Regierungsbekanntmachung vom 4. Februar 1817, betreffend Regulativ für die Gesellschaft der Schauerleute zu Hookfiel, tritt außer Wirksamkeit.

Oldenburg, den 18. Januar 1905.

Staatsministerium,  
Departement des Innern.  
Willich.

Cajfebohm.

### Verichtigung.

In der im XXXV. Bande, Stück 34 des Gesetzblattes veröffentlichten Bekanntmachung, betreffend Änderung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau erlassenen Ministerialbekanntmachung vom 10. März 1903, sind in der vierten Zeile von oben vor „geändert“ die Worte:

„in folgenden Punkten“  
einzuschreiben.





Dem Herrn Minister des Innern  
zu Berlin den 10. März 1871.

2. 7.

Bevorzugung der Eisenbahn-  
betriebe hinsichtlich der  
Eisenbahn-Gesetze.

Die Eisenbahn-Gesetze  
sind für die Eisenbahn-  
betriebe in Bezug auf die  
Eisenbahn-Gesetze.

Die Eisenbahn-Gesetze  
sind für die Eisenbahn-  
betriebe in Bezug auf die  
Eisenbahn-Gesetze.

Die Eisenbahn-Gesetze  
sind für die Eisenbahn-  
betriebe in Bezug auf die  
Eisenbahn-Gesetze.

Die Eisenbahn-Gesetze  
sind für die Eisenbahn-  
betriebe in Bezug auf die  
Eisenbahn-Gesetze.

Die Eisenbahn-Gesetze  
sind für die Eisenbahn-  
betriebe in Bezug auf die  
Eisenbahn-Gesetze.

Die Eisenbahn-Gesetze  
sind für die Eisenbahn-  
betriebe in Bezug auf die  
Eisenbahn-Gesetze.

Die Eisenbahn-Gesetze  
sind für die Eisenbahn-  
betriebe in Bezug auf die  
Eisenbahn-Gesetze.

Die Eisenbahn-Gesetze  
sind für die Eisenbahn-  
betriebe in Bezug auf die  
Eisenbahn-Gesetze.

Die Eisenbahn-Gesetze  
sind für die Eisenbahn-  
betriebe in Bezug auf die  
Eisenbahn-Gesetze.

Die Eisenbahn-Gesetze  
sind für die Eisenbahn-  
betriebe in Bezug auf die  
Eisenbahn-Gesetze.

Die Eisenbahn-Gesetze  
sind für die Eisenbahn-  
betriebe in Bezug auf die  
Eisenbahn-Gesetze.

Die Eisenbahn-Gesetze  
sind für die Eisenbahn-  
betriebe in Bezug auf die  
Eisenbahn-Gesetze.

Die Eisenbahn-Gesetze  
sind für die Eisenbahn-  
betriebe in Bezug auf die  
Eisenbahn-Gesetze.

Die Eisenbahn-Gesetze  
sind für die Eisenbahn-  
betriebe in Bezug auf die  
Eisenbahn-Gesetze.

Die Eisenbahn-Gesetze  
sind für die Eisenbahn-  
betriebe in Bezug auf die  
Eisenbahn-Gesetze.

Die Eisenbahn-Gesetze  
sind für die Eisenbahn-  
betriebe in Bezug auf die  
Eisenbahn-Gesetze.

Die Eisenbahn-Gesetze  
sind für die Eisenbahn-  
betriebe in Bezug auf die  
Eisenbahn-Gesetze.

Die Eisenbahn-Gesetze  
sind für die Eisenbahn-  
betriebe in Bezug auf die  
Eisenbahn-Gesetze.

Die Eisenbahn-Gesetze  
sind für die Eisenbahn-  
betriebe in Bezug auf die  
Eisenbahn-Gesetze.

Die Eisenbahn-Gesetze  
sind für die Eisenbahn-  
betriebe in Bezug auf die  
Eisenbahn-Gesetze.

